OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603952/3/RK/KGr

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des J J, vertreten durch RA Mag. H P, L X, X L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 12. August 2020, GZ: VStV/920300902669/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. August 2020, GZ: VStV/920300902669/2020, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen zwei Übertretungen des KFG eine Geldstrafe von insgesamt 170 Euro verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 21 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Bf Folgendes zur Last gelegt:

„[...]Spruch

1. Datum/Zeit: 06.05.2020, 17:32 Uhr
   Ort: X N, N Straße X, Objekt gegenüber Billa H
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)

   Sie haben als Lenker während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1999, BGBL. Nr. II/152/1999 telefoniert. Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 06.05.2020, 17:32 Uhr
   Ort: X N, N Straße X
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)

   Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden.

   Sie haben es unterlassen Ihr Fahrzeug zumindest bis zum 06.05.2020 abzumelden, obwohl Sie den dauernden Standort des Fahrzeuges am 30.01.2015 von X L, S X nach X L, J X und somit vom Bereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in den Bereich der aktuellen Landespolizeidirektion Linz verlegt haben.

[...]“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion H vom 12. Mai 2020 und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 13. September 2020 rechtzeitig Beschwerde, die sich ausdrücklich nur gegen den Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses richtet. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, der Bf habe zum Tatzeitpunkt an der im Zulassungsschein angeführten Adresse ein Gewerbe betrieben, weshalb keine Veranlassung oder Verpflichtung bestehe, das Fahrzeug abzumelden, da dieses im Rahmen der Gewerbeausübung betrieben werde. Der Gewerbestandort liege im Zuständigkeitsbereich der

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Es werde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis im bekämpften Teil ersatzlos zu beheben. In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2020, eingelangt am 21. September 2020, legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in das Gewerbeinformationssystem Austria sowie in das Zentrale Melderegister. Zumal sich bereits daraus ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis im bekämpften Umfang aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 6. Mai 2020, 17:32 Uhr, wurde der Bf in X N, N Straße X, mit dem Fahrzeug der Marke Citroen, Type Berlingo, (amtliches Kennzeichen XX-XXXXX) von zwei Polizeibeamten der PI H angehalten. Dieses Fahrzeug wurde am 8. Mai 2017 auf den Bf und die Adresse S X, X L, zugelassen [Anzeige der PI H und Niederschrift über die zeugenschaftliche Einvernahme des AI G K von der PI H].

Der Bf ist (nicht eingetragener) Einzelunternehmer und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung (Handelsgewerbe). Seit 17. Juli 2014 befindet sich der Gewerbestandort in X L, S X [Gewerbeinformationssystem Austria - GISA].

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz seit 30. Jänner 2015 in X L, J X. Zuvor war der Bf an der Adresse S X, X L, gemeldet [Zentrales Melderegister].

II.2. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die gegenständliche Beschwerde wurde ausdrücklich nur hinsichtlich des Spruchpunkt 2. angefochten, womit dem Bf ein Verstoß gegen die Abmeldepflicht nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG zur Last gelegt wurde. Damit ist der Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich die nachstehenden Ausführungen nur auf den angefochtenen Spruchpunkt 2. beziehen.

III.2. Gemäß § 43 Abs. 4 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 37/2020, hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

Der Begriff des „dauernden Standortes“ wird in § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG näher erläutert. Demnach gilt – in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 37/2020 – als dauernder Standort eines Fahrzeuges der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

III.3. Wie festgestellt wurde, handelt es sich bei dem Bf um einen (nicht im Firmenbuch eingetragenen) Einzelunternehmer, welcher sein Unternehmen an einer von seinem Wohnsitz abweichenden Adresse betreibt.

Im Hinblick auf die Definition des „dauernden Standortes“ in § 40 Abs. 1 KFG sprach der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5.7.1996, 96/02/0094, aus, dass dann, wenn der Antragsteller eine physische Person ist, auch wenn ein Gewerbe (Unternehmen) betrieben wird, immer der "Hauptwohnsitz" maßgebend ist. Unter Berücksichtigung dieser höchstgerichtlichen Judikatur, wäre daher im vorliegenden Fall für die Zulassung eines Firmenfahrzeuges auch der Hauptwohnsitz des Bf maßgeblich gewesen. Bei der im Zulassungsschein angeführten Adresse handelt es sich jedoch – wie festgestellt – um jenen Standort, an welchem der Bf sein Gewerbe ausübt.

Dennoch besteht der gegenständliche Tatvorwurf, der Bf habe es unterlassen, sein Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt habe, aus folgenden Gründen nicht zu Recht:

III.4. Wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt, hat der Bf seinen Hauptwohnsitz am 30. Jänner 2015 von X L, S X nach X L, J X, verlegt. Sein Gewerbestandort an der Adresse X L, S X, ist seit 17. Juli 2014 unverändert aufrecht. Die Zulassung des gegenständlichen Fahrzeuges erfolgte laut Zulassungsschein am 8. Mai 2017. Daraus folgt, dass der Bf die Zulassung des gegenständlichen Fahrzeuges zu einem Zeitpunkt beantragte, als er bereits an

seiner aktuellen Wohnadresse in X L, J X, gewohnt hat. Für die gegenständliche Zulassung wurde allerdings die Adresse seines Gewerbestandortes (S X, X L), welche sich aus dem Gewerbeinformationssystem Austria ergibt, herangezogen. Somit wurde das gegenständliche Fahrzeug schon ursprünglich – zumindest noch zum Tatzeitunkt (zur diesbezüglichen Gesetzesänderung siehe sogleich weiter unten) – an der falschen Adresse, nämlich an der Adresse des Gewerbestandortes des Bf zugelassen. Die belangte Behörde übersieht somit im vorliegenden Fall, dass seit der gegenständlichen Zulassung am 8. Mai 2017 keine Verlegung des dauernden Standortes des Fahrzeuges bzw. des Wohnsitzes des Bf stattgefunden hat. Er war daher auch nicht zu einer Abmeldung im Sinne des § 43 Abs. 4 lit. b KFG angehalten. Abgehsehen davon handelte es sich bei der Adresse S X, X L, nie um seine private Wohnadresse, sondern – wie schon erwähnt – seit dem Jahr 2014 um seinen Gewerbestandort. Dass die Zulassungsstelle offenbar den Gewerbestandort als dauernden Standort des Fahrzeuges heranzog, kann dem Bf hier nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch durfte der Bf auf die Richtigkeit der erfolgten Zulassung durch die Zulassungsstelle vertrauen. Jedenfalls erfolgte seit der Zulassung des gegenständlichen Fahrzeuges im Mai 2017 – entgegen dem behördlichen Vorwurf – keine Verlegung des dauernden Standorts dieses Fahrzeuges (weder eine Änderung des Hauptwohnsitzes noch des Gewerbestandortes des Bf) in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, weshalb der Bf dem Gebot des § 43 Abs. 4 lit. b KFG nicht zuwider gehandelt hat.

III.5. Der Umstand, dass bei einem Einzelunternehmer der Standort des Unternehmens und des Hauptwohnsitzes nicht ident sind, führte offenbar vermehrt – wie der gegenständliche Fall auch zeigt – zu Unklarheiten im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Dieser Problematik ist der Gesetzgeber zwischenzeitig mit der KFG-Novelle BGBl I 134/2020 entgegengetreten und führte ein entsprechendes Wahlrecht ein, das dem Einzelunternehmer ermöglicht, den Firmensitz oder den Wohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen (vgl. die ErlRV 411 BlgNR 27. GP 3).

Die novellierte Bestimmung § 40 Abs. 1 KFG, welche seit 16. Dezember 2020 in Kraft ist, normiert in diesem Sinne, dass als dauernder Standort eines Fahrzeuges bei Fahrzeugen von Einzelunternehmern je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens gilt.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Bf im konkreten Fall somit auch das verwaltungsstrafrechtliche Günstigkeitsprinzip zu Gute: § 1 Abs. 2 VStG regelt den Fall, dass es im Zeitraum zwischen Tatbegehung und (behördlicher/verwaltungsgerichtlicher) Entscheidung zu einer Änderung in der anwendbaren Rechtslage kommt. Demnach gilt grundsätzlich Tatzeitrecht, soweit nicht das Recht zum Entscheidungszeitpunkt in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger ist. Auch die Verwaltungsgerichte haben im Beschwerdeverfahren gegebenenfalls die neue Rechtslage anzuwenden. Der Günstigkeitsvergleich bestimmt sich inhaltlich

nach den strafenbezogenen Gesamtauswirkungen der Tat für den Täter [Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 1 Rz 9ff (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Angesichts dieses nunmehr bestehenden Wahlrechts ist der Bf als Einzelunternehmer somit berechtigt, sein Fahrzeug auf die Adresse des Unternehmensstandortes anzumelden, weshalb auch vor diesem Hintergrund eine Bestrafung des Bf jedenfalls nicht geboten ist.

III.6. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass der Bf die in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vorgeworfene Tat nicht begangen hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Bei diesem Ergebnis reduziert sich der Verfahrenskostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend Punkt III. des Spruches; ein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen – insbesondere der Bestimmungen § 40 und § 43 KFG – klar und eindeutig.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer